

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender, Bedingungen des Bestellers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Schriftformklausel sowie den Verzicht auf sie.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Ist eine an uns gerichtete Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, so werden wir, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung nicht schriftlich auf eine besondere Eilbedürftigkeit hingewiesen hat, ihm innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung mitteilen, ob wir diese ausführen werden oder nicht. Eine etwa in der Bestellung enthaltene, vom Besteller bestimmte individuelle Annahmefrist für die Bestellung gilt vorrangig.
- 2.2. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; alle diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte durch den Besteller darf nur erfolgen, wenn vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

3. Preise - Zahlungsbedingungen – Werkzeugkosten

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Auslieferungsstelle“ („ex works“, Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Transportpreis wird daher zusätzlich berechnet.
- 3.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Dies gilt nur für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Preisänderungen, die später als drei Monate nach Vertragsschluss eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO und ausschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

- 3.4. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen nach Erbringung unserer geschuldeten Leistung binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar in EURO oder in einer anderen vereinbarten Wahrung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Besteller berechtigt, einen Skontoabzug in Hohle von 2 % des Rechnungsbetrages (ohne Verpackungskosten) vorzunehmen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Falls nachweisbar ein hoherer Verzugschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenanspruche rechtskraftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausubung eines Zuruckbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenanspruchen erfullt sind oder bei Mangeln der Lieferware diese Mangel festgestellt, von uns anerkannt oder wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestatigung einer neutralen sachkundigen Person) und auerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhaltnis beruht.
- 3.6. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstande bekannt, nach denen unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfahigkeit des Bestellers gefahrdet ist, so konnen wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zuruckzutreten.
- 3.7. Durch Vergutung von Kosten oder Kostenanteilen fur Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an diesen Werkzeugen. Diese Werkzeuge verbleiben in unserem alleinigen Eigentum.

4. Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklarung aller erforderlichen, insbesondere technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhaltnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- 4.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemae Erfullung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.3. Lieferverzogerungen aufgrund hoherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Umstande wie Betriebsstorungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behordliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten, fuhren nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlangert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung langer als einen Monat, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfullten Teils vom Vertrag zuruckzutreten.
- 4.4. Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zuruckzutreten; Schadensersatzanspruche wegen Nichterfullung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz beruhte.
- 4.5. Die Haftungsbegrenzungen gema vorstehendem Absatz (4) gelten nicht, sofern ein kaufmannisches Fixgeschaft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfullung weggefallen ist. In diesen Fallen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann.
- 4.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschlielich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufalligen Untergangs oder einer zufalligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller uber, in dem dieser in Annahmeverzug gerat.

- 4.7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht. Im Falle berechtigter Teillieferungen sind wir auch berechtigt, diese jeweils nach Auslieferung in Rechnung zu stellen.
- 4.8. Mehr- oder Minderlieferungen sind im handelsüblichen Rahmen von plus/minus 5 % zulässig, ohne dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung beeinträchtigt wird.

5. Gefahrübergang – Verpackungskosten

- 5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel gegenüber Unternehmern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften „ex works„ (Incoterms 2010).
- 5.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine Entsorgung der Verpackung zu sorgen.
- 5.3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§ 377 HGB). Ist der Besteller nicht Kaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen.
- 6.2. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- 6.3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind von uns – nach unserer Wahl – unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 6.4. Zahlungen des Bestellers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3 Absatz (5) Satz 2 erfüllt sind.
- 6.5. Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- 6.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verbringung. Wir sind berechtigt, den Besteller mit derartigen Mehrkosten zu belasten.
- 6.7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen.

- 6.8. Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese länger als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Bedingungen ergibt, so z. B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB), für den Rückgriffsanspruch (§ 479 Abs. 1 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, die unter § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln) fallen. Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- 6.9. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wir diese oder ist diese dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen.
- 6.10. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

- 7.1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 7.2. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter, können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8.
- 7.3. Ziff. 6 Absätze (4), (5), (8) und (10) dieser Bedingungen gelten entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

- 8.1. Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln unserer dem Besteller geschuldeten Leistungen sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden insbesondere entgangenen Gewinns aufgrund solcher Mängel, ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten verschuldet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln. Diese Haftungsbeschränkung für Mangelschäden gilt nicht für eine leicht fahrlässige Verursachung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2. Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer etwaig von uns oder Dritten, für die wir einzustehen haben, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern wir die Verletzung nicht verschuldet haben.
- 8.3. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- 8.4. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie) oder im Falle der fahrlässigen Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Unsere Haftung bei Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft vorliegt oder etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.5. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Absätze (1) bis (4) nicht verbunden.
- 8.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziff. 6 Absatz (8) dieser Bedingungen, soweit nicht Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB) und dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- 8.8. Vertragliche Hauptpflichten im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind solche, ohne deren Einhaltung der Vertrag für den Besteller keinen oder nur einen wesentlich geringeren Wert hat und auf deren Einhaltung er redlicherweise unter Berücksichtigung aller getroffenen Absprachen vertrauen durfte und deren Verletzung im Regelfall nicht bzw. nur eingeschränkt durch Entschädigung in Geld geheilt werden kann. In diesem Sinne sind vertragliche Hauptpflichten auch solche, bei deren Nichteinhaltung im Regelfall das Interesse des Bestellers an der Durchführung des Vertrages entfällt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für die Wahrnehmung unserer Rechte erforderlichen Informationen mitzuteilen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).

- 9.4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- 9.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 9.6. Werden die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so gilt der vorstehende Absatz (5) entsprechend.
- 9.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur kurzfristig um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9.8. Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt folgendes: Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen werden.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 10.1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht oder Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.
- 10.2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 11.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG). Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist für uns ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Klausel durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkungen dem am nächsten kommen, was mit der unwirksamen Bestimmung offensichtlich bewirkt werden sollte. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Vertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen eine Lücke enthalten sollte.

Gevelsberg, 04.08.2015

Vollmann (Sachsen) GmbH & Co. KG